



Zweihundertsiebenundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen

vom 20. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten Straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubebitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Marienplatz** (Stadtbezirk 1)
von Kasinostraße bis Wendebereich;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Zülpicher Straße** (Stadtbezirk 1)
von Zülpicher Wall bis Hans-Mayer-Weg (Beginn KVB-Trasse);
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Im Kamp** (Stadtbezirk 3)
von Hauptstraße bis Haus-Nr. 18 einschließlich (Südliche Grenze des Bebauungsplanes 58483/06),
Hauptschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

- 4. Chrysanthemenweg – Wohnweg** **(Stadtbezirk 6)**
von Chrysanthemenweg – Hauptzug bis Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg;
Wohnweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6,
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Lahnstraße** **(Stadtbezirk 8)**
von Taunusstraße bis An der Pulvernöhle;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Kirchgasse** **(Stadtbezirk 9)**
von Frankfurter Straße bis Arnsberger Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Frostschutzschicht und einer Schottertragschicht, Neuverlegung der Pflasterdecke bei weitgehender Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 7. Ottilienstraße** **(Stadtbezirk 9)**
von Dellbrücker Hauptstraße bis Möhlstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

- § 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2020** in Kraft.
§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.02.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffern 4, 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.03.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.05.2021** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20.12.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker